



24. April 1995

Gemeinderat
9472 Grabs

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindamann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Baulinienplan Studnerbach, Abschnitt Spitalstrasse-Fabrikstrasse

Der Erlass legt herabgesetzte Gewässerabstandslinien entlang des Studnerbaches im Abschnitt zwischen Spitalstrasse und Fabrikstrasse fest. Hievon ausgenommen ist der Bereich der engeren Schutzzone S2A (einschliesslich des Fassungsgebietes) gemäss Schutzzonereglement für die Grundwasserschutzzone des Pumpwerks Studnerbach. Gegen das Schutzzonereglement ist zudem noch ein Rekurs beim Regierungsrat anhängig (VI G 30.95.1: René W. Meier, Oetwil am See). Allfällige notwendige Anpassungen des Baulinienplanes im Zusammenhang mit dem Ausgang des erwähnten Rekursverfahrens bleiben vorbehalten.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie an:

Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen (2)
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)